



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

### **3.8.7 Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung**

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup> kann auch der Auftraggeber außergewöhnlich ungünstige, nicht erwartbare Witterungseinflüsse auf das Baugrundstück in Form von Frost, Eis und Schnee grundsätzlich nicht abwehren. Demzufolge kann der Auftragnehmer bei ungünstigen Witterungseinflüssen, mit denen bei Abgabe des Angebots nicht gerechnet werden musste, nach § 6 Abs. 2 VOB/B zwar eine Verlängerung der Ausführungsfristen, jedoch keine zusätzliche Vergütung verlangen.

*Verlängerung der Ausführungsfristen möglich*

#### **Hintergrund**

Je nach Gewerk kommt es immer wieder dazu, dass Baumaßnahmen aufgrund von ungeeigneten Witterungsbedingungen vorübergehend eingestellt werden. Dies kann zu einem Verschieben des vorgesehenen Fertigstellungstermin führen, der nicht mehr eingehalten werden kann. Zum anderen sind, insbesondere wegen der längeren Vorhaltung von Personal und Geräten, Verzögerungen in der Bauausführung oft mit Mehrkosten für den Auftragnehmer verbunden.

Ist die VOB/B in den Vertrag einbezogen, ergibt sich aus § 6 VOB/B, wann Ausführungsfristen verlängert werden und zwar u. a. bei Behinderungen wegen höherer Gewalt oder anderer, für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände. Grundsätzlich sind Witterungseinflüsse keine solchen, unabwendbaren Umstände (vgl.

*VOB/B regelt, wann Ausführungsfristen verlängert werden dürfen*

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 20.04.2017, Az.: VII ZR 194/13.

Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B). Witterungseinflüsse, mit denen bei Abgabe des Angebots nicht gerechnet werden musste, können aber ausnahmsweise zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen führen.

*Kein Anspruch auf Mehrkosten*

Ob auch ein Anspruch auf die mit der Behinderung verbundenen Mehrkosten besteht, ergibt sich daraus jedoch nicht.

Für einen Anspruch aus § 6 Abs. 6 VOB/B fehlt ein Verschulden des Auftraggebers. Schließlich hat der Auftraggeber keinen Einfluss auf das Wetter.

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gem. § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B setzt eine Anordnung des Auftraggebers voraus. Auch daran fehlt es bei witterungsbedingten Unterbrechungen i. d. R.

Schließlich kommt auch ein verschuldensunabhängiger Entschädigungsanspruch gem. § 642 BGB nur dann in Betracht, wenn der Auftraggeber eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt. Dazu zählt aber nach der Entscheidung des BGH nicht die Abwehr von außergewöhnlich ungünstigen Witterungseinflüssen auf das Baugrundstück, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

#### **BEISPIEL**

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall kam es infolge von Frost, Eis und Schnee zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten an einer Autobahnbrücke. Die Ausführungsfristen wurden daraufhin verlängert. Die mit der Errichtung der Brücke beauftragte Klägerin verlangte darüber hinaus von der beklagten Auftraggeberin eine zusätzliche Vergütung in Höhe von

95.438,67 Euro für die mit der witterungsbedingten Unterbrechung des Bauvorhabens verbundenen Mehrkosten. Ohne Erfolg.

## Begründung

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass dem Vertrag kein Anspruch auf Anpassung der Vergütung wegen ungünstiger Witterungseinflüsse zu entnehmen ist und sich mangels Anordnung des Auftraggebers auch nicht aus § 2 Abs. 5 oder Abs. 6 VOB/B ergibt. Ein Anspruch aus § 6 Abs. 6 VOB/B scheitert am fehlenden Verschulden des Auftraggebers.

*Kein Verschulden des Auftraggebers*

Einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch aus § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B i. V. m. § 642 BGB lehnt das Gericht ebenfalls ab.

§ 642 BGB regelt einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlässt, die bei der Herstellung des Werks erforderlich ist, und hierdurch in Annahmeverzug gerät. In Betracht kommt beispielsweise die Vorlage von Unterlagen, das Bereitstellen des Grundstücks oder von Strom- und Wasseranschlüssen. Maßgebend ist, dass ohne die Mitwirkung des Auftraggebers die Herstellung des Werks nicht erfolgen kann. Art und Umfang der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungshandlung sind durch Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

*Mitwirkungshandlung des Auftraggebers*

Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung

*Abwehr von Frost, Eis und Schnee sind keine Mitwirkungshandlung*

Die Abwehr von äußeren Einwirkungen in Form von Frost, Eis und Schnee, mit denen bei Vertragsschluss nicht gerechnet werden musste, stellt jedoch keine Mitwirkungshandlung im vorgenannten Sinne dar. Denn bei Frost, Eis und Schnee handelt es sich um Umstände, die von keiner Partei beeinflusst werden können. Insbesondere bei Bauvorhaben im Außenbereich (z. B. Autobahn- und Brückenbau) ist es auch tatsächlich oder zumindest mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht möglich, derartige Einwirkungen auf das Baugrundstück durch Schutzmaßnahmen auszuschließen.

*Risikoverteilung zwischen den Parteien*

Im Rahmen der Auslegung berücksichtigt der BGH insbesondere, dass – nicht zuletzt mit der Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag – eine Vielzahl von Regelungen getroffen wurden, die eine Risikoverteilung zwischen den Parteien im Hinblick auf Behinderungen und eine damit verbundene Verlängerung der Bauzeit vorsehen.

Zunächst werden nach dem Vertrag Maßnahmen für den Bau bei ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht gesondert vergütet. Mit der Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B kann jedoch eine Verlängerung der Ausführungsfristen bei Witterungseinflüssen verlangt werden, mit denen bei Angebotsabgabe nicht gerechnet werden musste. Insofern werden also mit der vereinbarten Vergütung Leistungen im Zusammenhang mit ungünstigen Witterungsbedingungen abgegolten. Das zeitliche Risiko, dass die vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann, wird hingegen dem Auftraggeber zugewiesen.

Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung

Bei einer Unterbrechung für voraussichtlich längere Dauer kann der Auftragnehmer gem. § 6 Abs. 5 VOB/B die ausgeführten Leistungen und bestimmte Kosten abrechnen. Dauert die hierdurch verursachte Unterbrechung länger als drei Monate, ist für beide Seiten in § 6 Abs. 7 VOB/B ein Kündigungsrecht nebst näher geregelter Abrechnungsmöglichkeit vorgesehen. Im Hinblick auf Beschädigungen oder Zerstörungen des bereits hergestellten Werks sieht § 7 Abs. 1 VOB/B ebenfalls eine Abrechnung für die bereits ausgeführten Leistungen vor.

*Unterbrechung länger als drei Monate*

Eine Anspruchsgrundlage für bauzeitbedingte Mehrkosten infolge von witterungsbedingten Verzögerungen ist im Vertrag nicht vorgesehen. Vielmehr kommt lediglich bei Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ein Anspruch aus § 6 Abs. 6 VOB/B in Betracht.

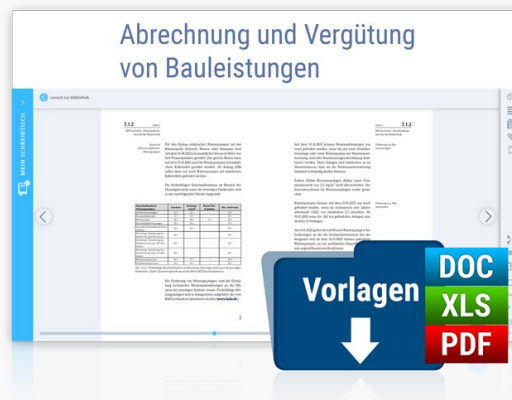
Wegen der im Vertrag geregelten Risikoverteilung wird letztlich auch eine Anpassung des Vertrags nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage abgelehnt. Denn die sich aus witterungsbedingten Verzögerungen ergebenden finanziellen Risiken sind grundsätzlich dem Auftragnehmer zugewiesen worden.

Berücksichtigung von Witterungseinflüssen bei der Abrechnung

**Praxistipp:**


Will der Auftragnehmer nicht auf den Mehrkosten infolge witterungsbedingter Verzögerungen des Bauvorhabens sitzen bleiben, sollte hierzu im Vertrag eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden. Um sowohl den berechtigten Interessen des Auftragnehmers als auch jenen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, kann z. B. eine bestimmte Anzahl an witterungsbedingten Ausfalltagen vereinbart werden, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Kalkulation berücksichtigen muss. Für darüber hinausgehende, witterungsbedingte Ausfalltage kann eine zusätzliche Vergütung vorgesehen werden.

# Bestelloptionen



## Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)